

698 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1972, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Kundmachung von Staatsverträgen geändert werden

Anlässlich des Abschlusses des Staatsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der Staatsgrenze stellt sich das Problem der Kundmachung des Grenzurkundenwerkes. Nach Art. 49 Abs. 1 B-VG müßten diese umfangreichen, zum Teil aus Luftbildern und großformatigen Detailplänen bestehenden Vertragsanlagen im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Da zu erwarten ist, daß in nächster Zukunft bei weiteren Staatsverträgen ebenfalls dieses Problem auftauchen wird, soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine generelle Regelung getroffen werden. Demnach soll künftig der Nationalrat anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen beschließen können, daß Staatsverträge oder Teile von Staatsverträgen nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer geeigneter Weise kundzumachen sind. Die Kundmachungsweise hat die Zugänglichkeit des Staatsvertrages zu gewährleisten und ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. März 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. März 1972, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Kundmachung von Staatsverträgen geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. März 1972

W i n d s t e i g
Berichterstatter

Dr. F r u h s t o r f e r
Obmann